

Die Große Kreisstadt Selb erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Großen Kreisstadt Selb

§ 1 – Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Großen Kreisstadt Selb ist gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Nutzungstag 15,00 €.
- (2) Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes

Frischwasser: 0,50 € pro 100 Liter
Strom: 0,50 € pro kW/h

genutzt werden.
Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz.

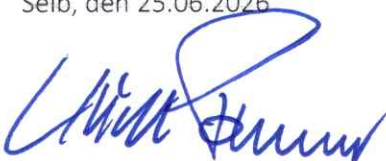
§ 4 – Fälligkeit

Die Gebühren werden grundsätzlich mit dem Entstehen sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühren sind durch Ausfüllen eines Parktickets und dem Einwerfen des Tickets und der Gebühr in den Briefkasten vor Ort zu entrichten. Das ausgestellte Parkticket ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 15.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2022 außer Kraft.

Selb, den 25.06.2026



Ulrich Pöttsch
Oberbürgermeister
Stadt Selb